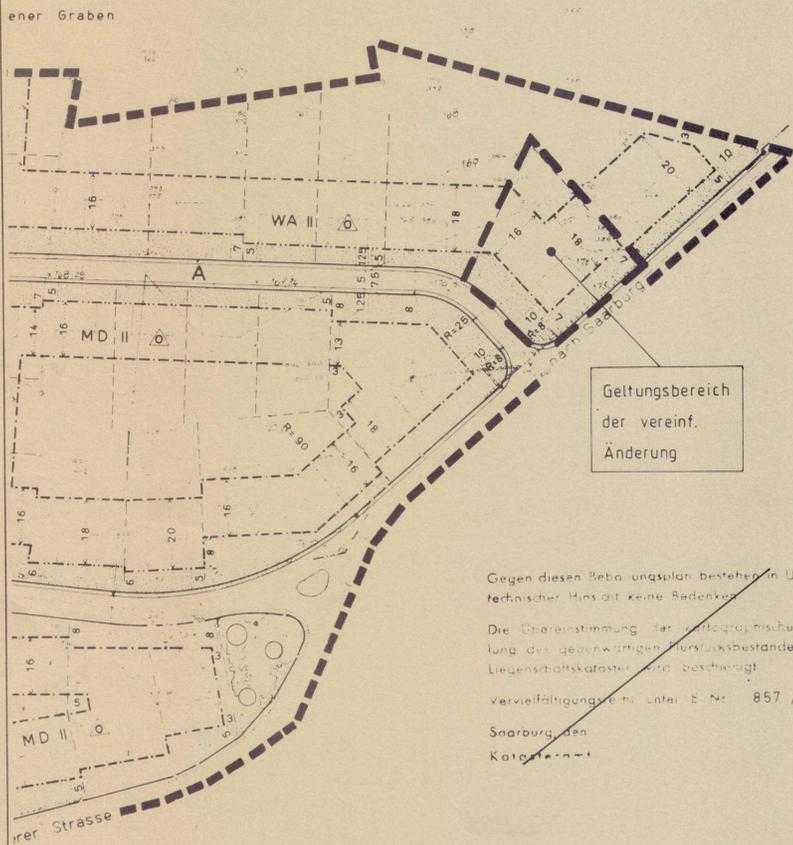


# Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan der O.G. Ayl, T.G. "Biebelhausener Straße-Bundesstr." M. = 1:1000



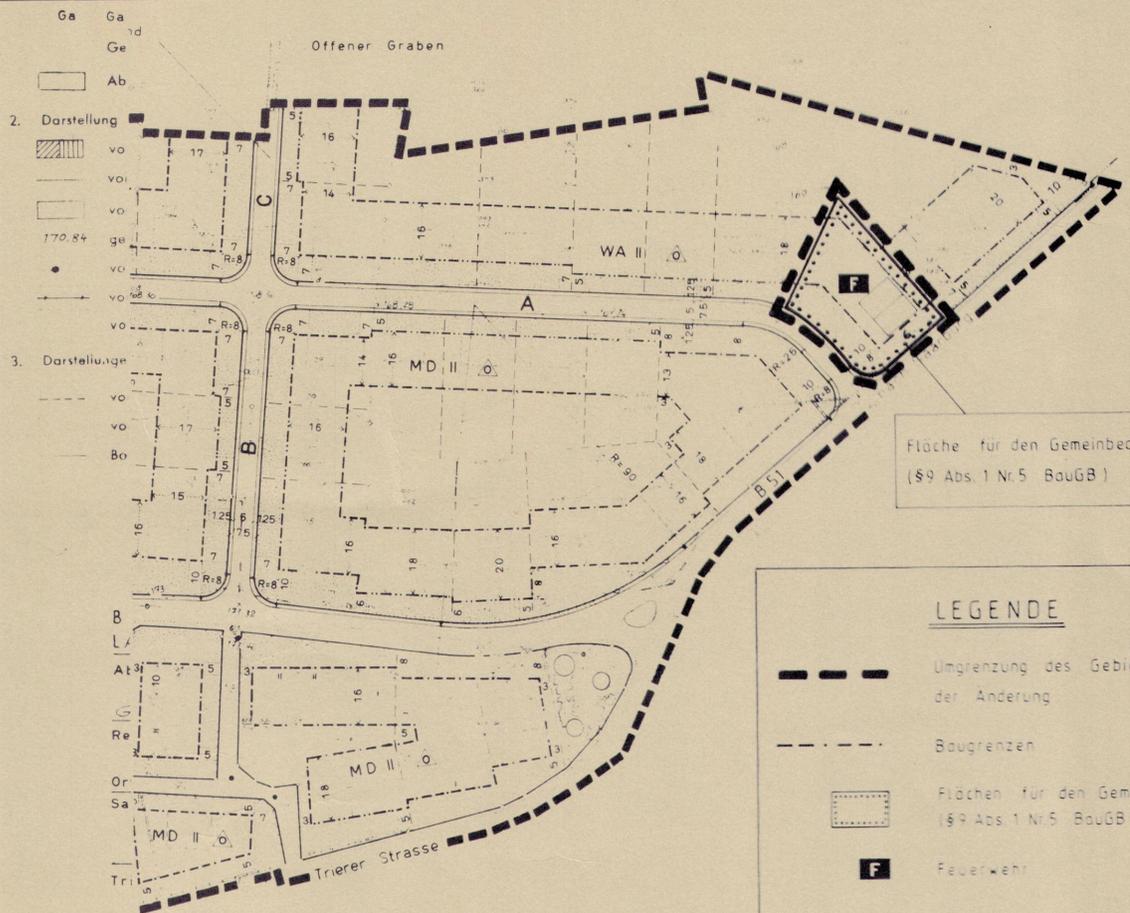
## ALTE PLANUNG



Geltungsbereich  
der vereinf.  
Änderung

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungs-  
technischer Hinsicht keine Bedenken.  
Die Übereinstimmung der cartographischen Darstel-  
lung des gegenwärtigen Grundstückbestandes mit dem  
Liegenschaftskataster wird bescheinigt.  
Vervielfältigungsamt unter E. Nr. 857 / 66  
Saarburg den  
Katasteramt

## 6. ÄNDERUNG



Fläche für den Gemeinbedarf  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

### LEGENDE

- Umgrenzung des Gebietes  
der Änderung
- Baugrenzen
- Flächen für den Gemeinbedarf  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Feuerwehr

### Vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Ayl, Teilgebiet "Biebelhausener  
Straße/Bundesstraße"

#### I. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl S. 19).
5. Landespflegegesetz (LPFG) i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280).
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere der § 50.
7. Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere der § 8 a bis 8 c.
8. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), insbesondere die §§ 24 bis 27.

#### II. Verbindliche Textfestsetzungen

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Ayl, Teilgebiet "Biebelhausener Straße/  
Bundesstraße" wird wie folgt geändert:

Auf dem Grundstück Gemarkung Ayl, Flur 5, Nr. 40, wird eine "Fläche für den  
Gemeinbedarf" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) festge-  
setzt.

Die bisher vorgesehene Nutzung als Wohnbaugrundstück wird aufgehoben.

Als Zweckbestimmung wird "Feuerwehr" festgesetzt.

Im übrigen haben die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
"Biebelhausener Straße/Bundesstraße" vom 17.07.1971, ausgefertigt am  
15.03.1996, einschl. bisher ergangener Änderungen Rechtsverbindlichkeit.

#### III. Begründung

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß  
§ 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nichtberührt werden.

Im ursprünglichen Bebauungsplan ist in diesem Bereich ein "allgemeines  
Wohngebiet" festgesetzt.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus in der Ortsgemeinde Ayl ist zu klein und  
entspricht von den Räumlichkeiten her nicht den Erfordernissen zur Unter-  
bringung der für Feuerwehreinsätze benötigten Gerätschaften.

Aus diesem Grunde soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flur 5, Nr. 40,  
ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Freiw. Feuerwehr Ayl errichtet  
werden.

Die Errichtung von kleineren Feuerwehrgerätehäusern ist in allgemeinen  
Wohngebieten zulässig. Unabhängig davon erfolgt die vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes aus Gründen der Rechtssicherheit.

Unzumutbare Lärmeinträchtigungen werden nicht eintreten. Die Benutzung  
des Feuerwehrgerätehauses bzw. der angrenzenden Flächen erfolgt lediglich  
bei Feuerwehreinsätzen, Übungen sowie im Zuge von Mannschaftsbesprechungen.

Von dem Standort her ist festzustellen, daß das Gelände unmittelbar an die  
Bundesstraße 51 (Trierer Straße) angrenzt und von daher alle Punkte, sowohl  
in der Ortsgemeinde Ayl als auch im Umland, in Notfällen schnell erreichbar  
sind.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher der geplante Standort zur  
Unterbringung der Freiw. Feuerwehr Ayl geeignet.

#### IV. Verfahrenshinweise

1. Änderungsbeschluß vom 05.02.1998.
2. Bekanntmachung des Beschlusses am 26.06.1998
3. Durch Bekanntmachung vom 26.06.1998 wurde den von der Änderungsplanung  
betroffenen Eigentümern und Grundstücksnachbarn Gelegenheit gegeben,  
Stellung zu nehmen bis 03.07.1998
4. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06.1998 zur  
Stellungnahme aufgefordert.
5. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB gefaßt am 03.09.1998

Ayl, 10.09.1998

Ortsgemeinde Ayl

gez. Büdinger

Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses  
Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung  
des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungs-  
planes werden begründet. Die öffentliche Bekanntmachung wird angeordnet.

Ayl, 10.09.1998

Ortsgemeinde Ayl

gez. Büdinger

Ortsbürgermeister

#### V. Inkrafttreten

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt am  
29.12.1998 Mit dieser Bekanntmachung erlangte die vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Ayl, Teilgebiet "Biebelhausener Straße/  
Bundesstraße" Rechtsverbindlichkeit.

Ayl, 30.12.1998

Ortsgemeinde Ayl

gez. Büdinger

Ortsbürgermeister